

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Abwehr von Gefahren durch Verunreinigungen, zweckwidrige Nutzung von Abfallbehältern, wildes Zelten und Übernachten, Wasser und Eisglätte, Betreten und Befahren von Eisflächen, durch Leitungen, Schneeüberhang und Eiszapfen, Beeinträchtigung an Einrichtungen für öffentliche Zwecke, Belästigung der Allgemeinheit, Tierhaltung, Bekämpfung verwilderter Tauben, Plakatieren, Werbeanschläge und Werbeschriften, unzulässiger Lärm, Benutzung von Freizeit- und sportlichen Fortbewegungsmitteln, offene Feuer im Freien und Anpflanzungen in der Stadt Weimar

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2002 (GVBl. S. 247) erlässt die Stadt Weimar als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

Gliederung

I. Abschnitt

Zweckbestimmung, Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- § 1 Zweckbestimmung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen

II. Abschnitt

Verbot von Verunreinigungen, Wildes Zelten und Übernachten

- § 4 Verunreinigungen
- § 5 Abfallbehälter
- § 6 Wildes Zelten und Übernachten

III. Abschnitt

Öffentliche Sicherheit und Ordnung in öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen

- § 7 Wasser- und Eisglätte
- § 8 Betreten und Befahren von Eisflächen
- § 9 Leitungen
- § 10 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden
- § 11 Einrichtungen für öffentliche Zwecke

**IV. Abschnitt
Einzelregelungen**

- § 12 Belästigung der Allgemeinheit
- § 13 Tierhaltung
- § 14 Bekämpfung verwilderter Tauben
- § 15 Plakatieren, Werbeanschläge und Werbeschriften
- § 16 unzulässiger Lärm
- § 17 Benutzung von Freizeit- und sportlichen Fortbewegungsmitteln
- § 18 Offene Feuer im Freien
- § 19 Anpflanzungen

**V. Abschnitt
Schlussbestimmungen**

- § 20 Ausnahmegenehmigungen
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Geltungsdauer
- § 23 Inkrafttreten

I. Abschnitt Zweckbestimmungen, Geltungszweck, Begriffsbestimmungen

§ 1 Zweckbestimmung

Zweck dieser Verordnung ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Weimar.

§ 2 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Weimar, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienende Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.

(2) Zu den Straßen gehören:

- a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen, Haltebuchten, Parkplätze; der Luftraum über dem Straßenkörper;
- b) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung;
- c) die Straßenbeleuchtung.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen

- a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4);
- b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen;
- c) die öffentlichen Toilettenanlagen;
- d) Sammelplätze für Wertstofffassung;

(4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe 3 a) sind gärtnerisch gestaltete bzw. gepflegte Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.

Hierzu gehören:

- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
- b) Kinderspielplätze;
- c) Gewässer und deren Ufer;
- d) Badeanstalten und Sportflächen.

§ 4 Verunreinigungen

(1) Es ist verboten:

- a) öffentliche Gebäude, Straßen, sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie: Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bepflanzungen, Papierkörbe, Müllbehälter, Wertstoffsammelplätze, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
- b) im öffentlichen Verkehrsraum, in öffentlichen Anlagen oder auf anderen Flächen, die dafür nicht zugelassen sind,
 - ◆ Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen,
 - ◆ einen Ölwechsel vorzunehmen (ausgenommen hiervon sind Flächen, in denen ein Ölabschneider integriert ist bzw. für die ein entsprechender Nachweis erbracht werden kann).
- a) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, in die Abwasseranlagen zur Straßenentwässerung (Gullys) einzuleiten, einzubringen oder diese zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere für Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.

(2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 5 Abfallbehälter

(1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.

Gleichfalls wird die zweckwidrige Nutzung der aufgestellten Hundetoiletten untersagt.

(2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus entnommen oder verstreut werden.

Bei der mit der Stadtwirtschaft Weimar GmbH vereinbarten Sperrmüllentsorgung sind die Gegenstände gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel oder Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden. Straßenbepflanzungen dürfen nicht beschädigt werden.

§ 6 Wildes Zelten und Übernachten

Das Zelten oder Übernachten ist auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen untersagt.

Das Verbot gilt auch für die besonders geschützten Gebiete entsprechend dem Thüringer Naturschutzgesetz im Stadtgebiet von Weimar.

§ 7 Wasser und Eisglätte

Nicht verunreinigtes Wasser darf nur in Straßeneinläufe geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann. Wegen möglicher Glättegefahr darf bei Frostwetter kein Wasser in Straßeneinläufe geschüttet werden.

§ 8 Betreten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer, einschließlich Spritz- und Kunsteisflächen, dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Stadtverwaltung dafür freigegeben worden sind.

§ 9 Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 10 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden und anderen Bauwerken, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 11 Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 12 Belästigung der Allgemeinheit

(1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Darüber hinaus ist auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen untersagt:

- a) der Aufenthalt von Personengruppen (mindestens 3 Personen), wenn sich diese an demselben Ort fortdauernd ansammeln und dabei Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs unzumutbar behindert werden;
- b) das Herumgrölen und das Anpöbeln von Passanten;
- c) das Verrichten der Notdurft im öffentlichen Raum;
- d) das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen oder ähnlichen Einrichtungen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses;
- e) der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.

(2) Die Vorschriften anderer gesetzlicher Grundlagen (wie z. B. Strafgesetzbuch, Jugendschutzgesetz sowie das Betäubungsmittelgesetz) bleiben unberührt.

§ 13 Tierhaltung

(1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.

(2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielplätze mitzuführen und in öffentlichen Brunnen, Teichanlagen oder Planschbecken baden zu lassen.

(3) In öffentlichen Grün- und Parkanlagen, im Bereich von Fußgängerzonen, in verkehrsberuhigten Bereichen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden.

Hinweis: Die Leinenpflicht für gefährliche Hunde nach der Thüringer Gefahrenhunde-Verordnung bleibt hiervon unberührt.

(4) Durch Kot von Haus- und Nutztieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

§ 14 Bekämpfung verwilderter Tauben

(1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.

(2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

§ 15 Plakatieren, Werbeanschläge und Werbeschriften

(1) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist. Vorher ist die Zustimmung einzuholen.

(2) Generell ist das Anbringen von Anschlägen an Verkehrsleiteinrichtungen und Verkehrszeichen (§ 33 Abs. 2 StVO) sowie am Baumbestand in der Stadt Weimar verboten.

(3) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet:

- a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
- b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten.

(4) Wer Werbematerial (Zeitschriften, Prospekte und Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Straßen und in öffentlichen Anlagen sofort zu beseitigen und insbesondere sein von Passanten in einem Umkreis von 100 m weggeworfenes Werbematerial unverzüglich wieder einzusammeln. Das Ablegen von Werbematerial auf Straßen und in öffentlichen Anlagen ist untersagt.

(5) Die zu Wahlen zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten dürfen zwei Monate vor dem Wahltermin Anschläge (Plakate, Zettel, Tafeln) auch entgegen Absatz 1 anbringen, falls und solange es diejenigen gestatten, die über Anschlagstellen verfügen. Anschläge sind innerhalb einer Woche nach der Wahl zu entfernen.

(6) Wer entgegen dem Verbot nach Abs. 1 bis Abs. 4 plakatiert, verteilt, wirbt oder anbringt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.

(7) Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter bzw. denjenigen, in dessen Namen oder Auftrag die in Abs. 1 bis Abs. 4 genannten Tätigkeiten ausgeführt werden.

§ 16 Unzulässiger Lärm

(1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

(2) Die Mittagsruhe ist an Samstagen in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr, die Abendruhe an Werktagen von 20:00 bis 22:00 Uhr und die Nachtruhe an Werktagen von 22:00 bis 06:00 Uhr. Der von Kindern auf Spielplätzen und von Sportlern auf Sportflächen erzeugte Lärm ist nicht dem ruhestörenden Lärm zuzurechnen.

(3) Während der Mittagsruhe-, Abendruhe- und Nachtruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe Unbeteiligter stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten im Freien:

- a) Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z. B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u. a.);

Hinweis: Die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV vom 29.08.2002) bleibt hiervon unberührt.

(4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art (z. B. Betrieb von Baumaschinen und Geräten), wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind. Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Maßnahmen, die der Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes dienen.

(5) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. S. 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

(6) In die Wertstoff-Glascontainer ist der Einwurf von Glas und Glasbruch nur werktags in der Zeit von 07:00 bis 19:00 Uhr erlaubt.

(7) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

(8) Mit Ausnahme des Abbrennens von Silvesterfeuerwerk (pyrotechnische Gegenstände der Klasse II) am 31. Dezember und am 01. Januar eines Jahres sind Feuerwerke der Klassen II bis IV grundsätzlich unzulässig.

Der Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz (TLAtV) Regionalinspektion Erfurt kann auf Antrag eine Genehmigung zum Abbrennen von Feuerwerken der Klasse II bis IV aus besonderem Anlass unter Berücksichtigung von Lärmschutzvorgaben der Immissionsschutzbehörde der Stadt Weimar erteilen.

§ 17 Benutzung von Freizeit- und sportlichen Fortbewegungsmitteln

(1) Freizeit- und sportliche Fortbewegungsmittel im Sinne dieser Verordnung sind alle Geräte, die zur Ortsveränderungen benutzt werden (Skateboards, Inline-Skates, Trailer, BMX Fahrräder, Kickboard, usw.).

(2) Das Benutzen der Freizeit- und sportlichen Fortbewegungsmittel zur Ausführung von Kunststücken (Sprünge und ähnliches) ist am Theaterplatz, in der Schillerstraße und Neugasse sowie an den dazugehörigen Bauwerken, Denkmälern und Sitzgelegenheiten, Treppenstufen, Podesten usw. verboten.

§ 18 Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtumsfeuern im Freien ist nicht erlaubt.

(2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 20 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.

(3) Jedes mit Ausnahmegenehmigung zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut so abzulöschen, dass ein unbeabsichtigtes Wiederaufflammen ausgeschlossen ist.

(4) Offene Feuer im Freien müssen, sofern durch örtliche Bedingungen oder herrschende Windverhältnisse keine größeren Abstände erforderlich werden, entfernt sein:

- a) zur Grundstücksgrenze 5 m;
- b) zu angrenzenden Gebäuden mit nicht verschließbaren Öffnungen; zu brennbaren Außenwänden, zu Zelten und zu Lagern mit brennbaren Stoffen 10 m;
- c) von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 10 m;
- d) von landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs 20 m,

(5) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfall- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Thüringer Pflanzenabfallverordnung), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 19 Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen.

Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

Hinweis: Die Baumschutzsatzung der Stadt Weimar in ihrer jeweils gültigen Fassung ist bei einem Eingriff in den Baumbestand zu berücksichtigen.

§ 20 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Ausnahmen von Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Thüringer Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs.1 Buchstabe a) öffentliche Gebäude, Straßen, sonstige bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt oder entfernt;
2. § 4 Abs. 1 Buchstabe b) im öffentlichen Verkehrsraum, in öffentlichen Anlagen oder auf anderen Flächen, die dafür nicht zugelassen sind, Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt oder einen Ölwechsel durchführt;
3. § 4 Abs.1 Buchstabe c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, in die Abwasseranlagen zur Straßenentwässerung (Gullys) einleitet, einbringt oder diesen zuleitet;
4. § 5 Abs. 1 Abfallbehälter oder Hundetoiletten zweckwidrig benutzt;
5. § 5 Abs. 2 Abfallbehälter oder Wertstoffcontainer durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut oder Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt;
6. § 6 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;
7. § 7 nicht verunreinigtes Wasser bei Frost in Straßeneinläufe schüttet oder wenn es nicht ungehindert abfließen kann;
8. § 8 nicht freigegebene Eisflächen, einschließlich Spritz- und Kunsteisflächen betritt oder befährt;
9. § 9 Straßen und öffentliche Anlagen ohne Berechtigung mit Leitungen, Antennen oder ähnlichen Gegenständen überspannt;
10. § 10 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
11. § 11 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
12. § 12 Abs. 1 Buchstabe a) in Personengruppen aufhält, die sich fortdauernd an demselben Ort ansammeln und dabei Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs unzumutbar behindern;
13. § 12 Abs. 1 Buchstabe b) durch Herumgrölen und Anpöbeln von Passanten stört,
14. § 12 Abs. 1 Buchstabe c) die Notdurft im öffentlichen Raum verrichtet,
15. § 12 Abs. 1 Buchstabe d) außerhalb von Freiausshankflächen oder ähnlichen Einrichtungen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt,
16. § 13 Abs. 2 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, mitführt, oder baden lässt;
17. § 13 Abs. 3 Hunde nicht an der Leine führt;
18. § 13 Abs. 4 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
19. § 14 verwilderte Tauben füttert;
20. § 15 Abs. 1 Plakate oder andere Werbeanschläge ohne Zustimmung anbringt;
21. § 15 Abs. 2 Werbeanschläge an Verkehrsleiteinrichtungen, Verkehrszeichen oder Bäumen anbringt;

22. § 15 Abs. 3 Werbung betreibt oder Waren oder Leistungen durch Ausschellen und Anrufen anbietet;
23. § 15 Abs. 4 Verunreinigungen nicht beseitigt oder Werbematerial nicht wieder einsammelt oder Werbematerial auf Straßen und in öffentlichen Anlagen ablegt;
24. § 15 Abs. 5 die Anschläge nicht eine Woche nach der Wahl entfernt;
25. § 15 Abs. 6 der Beseitigungspflicht nicht nachkommt;
26. § 16 Abs. 3 während der Mittags- Abend- und Nachtruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;
27. § 16 Abs. 5 außerhalb der angegebenen Uhrzeit oder an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen Glas und Glasbruch in die Wertstoffcontainer entsorgt;
28. § 16 Abs. 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
29. § 17 Abs. 2 Freizeit- und sportliche Fortbewegungsmittel (i. S. des § 17 Abs. 1) zur Ausführung von Kunststücken am Theaterplatz, in der Schillerstraße und Neugasse sowie an den dazugehörigen Bauwerken, Denkmälern und Sitzgelegenheiten, Treppenstufen, Podesten usw. benutzt;
30. § 18 Abs. 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
31. § 18 Abs. 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und nach Verlassen der Feuerstelle ablöscht;
32. § 18 Abs. 4 offene Feuer anlegt, die die festgelegten Abstände nach den Buchstaben a) bis d) nicht einhält;
33. § 19 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt oder den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von 4,50 m freihält.

(2) Auf denjenigen, der andere damit beauftragt oder es ihnen überlässt, entgegen § 15 Absatz 1 bis 4 zu handeln, sind die Bußgeldvorschriften des § 21 dieser Verordnung in gleicher Weise anzuwenden, wie auf den Ausführenden, der gegen die Verbote des § 15 Abs. 1 bis 4 verstößt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu Fünftausend Euro geahndet werden.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit im Sinne von Absatz 1 ist die Stadt Weimar (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG).

§ 22 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

§ 23 Inkrafttreten

(1) Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Ordnungsbehördliche Verordnung in der Fassung der 3. Änderung vom 24.07.2007, veröffentlicht im Rathauskurier Nr. 15/07 vom 09.09.2007, tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Weimar, den 16.02.2009

gez. Stefan Wolf
Oberbürgermeister

(Siegel)

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren durch Verunreinigungen, zweckwidrige Nutzung von Abfallbehältern, in der Stadt Weimar: Veröffentlicht im Rathauskurier Nr. 4/2009, S. 4169 ff